

# Allgemeine Bedingungen Technik

Fassung 2019

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizze angeführt.

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Begriffsbestimmungen
Artikel 2	Was ist versichert
Artikel 3	Was ist nicht versichert
Artikel 4	Was kann versichert werden
1.	Feuer
2.	Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub
3.	Politische Risiken (Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung)
4.	Erdbeben
5.	Naturgefahren
6.	Hagel, Felssturz/Steinschlag, Erdbeben;
7.	Unbenannte Gefahren
Artikel 5	Versicherte Interessen
Artikel 6	Versicherungswert, Prämie
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 9	Unterversicherung
Artikel 10	Selbstbehalt
Artikel 11	Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel 12	Sachverständigenverfahren

## Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. **Versicherungssumme**  
Die in der Polizze vereinbarte und dokumentierte Versicherungssumme bildet die Grenze der Entschädigung pro Versicherungsfall. Für jeden Versicherungsfall steht die volle Versicherungssumme zur Verfügung.
2. **Versicherung auf Erstes Risiko**  
Bei der Vereinbarung der Versicherungssumme auf Erstes Risiko erfolgt keine objektive Ermittlung des tatsächlichen Wertes der versicherten Sachen und Kosten.  
Ein Schaden wird bis maximal zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko ohne Rücksicht auf eine allfällige Unterversicherung entschädigt.  
Für jeden Versicherungsfall steht die volle Versicherungssumme zur Verfügung.
3. **Höchstentschädigungssumme**  
Die in der Polizze vereinbarte und angeführte Höchstentschädigungssumme bildet die Grenze der Entschädigung
  - für den gesamten Versicherungsfall inkl. etwaige Folgeschäden;
  - die maximal pro Versicherungsperiode für alle Versicherungsfälle zur Verfügung steht.
 Die Höchstentschädigungssumme wird vom Schadentag für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung gekürzt. Für spätere Versicherungsperioden gilt wiederum die ursprüngliche Höchstentschädigungssumme.

## Artikel 2 Was ist versichert

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen, oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch
  - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
  - 1.2 die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung) auch wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.  
Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge indirekten Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung;
  - 1.3 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
  - 1.4 Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
  - 1.5 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
  - 1.6 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
  - 1.7 Überdruck mit Ausnahme von Explosion;
  - 1.8 Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
  - 1.9 Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;

- Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.  
Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
  - Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
- 1.10 Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß;
- 1.11 Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;
- 1.12 Glasbruch;
- 1.13 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.
2. Abweichend von Punkt 1. erstreckt sich – sofern nichts anderes vereinbart ist – der Versicherungsschutz für Baugruppen mit elektronischen Bauelementen und deren interne Datenträger (bei denen vom Hersteller eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer nicht vorgesehen ist) auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen nur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Punkt 1. nachweislich von außen eingewirkt hat. Für Folgeschäden an weiteren versicherten Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet.

### Artikel 3 Was ist nicht versichert

1. Ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache besteht kein Versicherungsschutz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen, die eingetreten sind
- 1.1 durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion (gilt auch für Sprengungen) oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen;
- Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
  - Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
  - Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
  - Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
- 1.2 durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Explosion oder Flugzeugabsturz;
- 1.3 durch bestimmungswidriges Austreten glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen;
- 1.4 durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub;
- 1.4.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
- 1.4.2 durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- 1.4.3 unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- 1.4.4 einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
- 1.4.5 durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt;  
Falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich angefertigt werden;
- 1.4.6 mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;
- 1.4.7 gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume gemäß Punkt 1.4.2. bis 1.4.6. einbricht;
- 1.4.8 Raub (Beraubung) ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen;
- 1.5 durch Veruntreuung oder Unterschlagung;
- 1.6 durch Kriegsereignisse jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer Organisationen wie z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 1.7 durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung;
- innere Unruhen im Sinne dieser Bedingungen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile eines Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
  - Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
  - Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder bei Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.
- 1.8 durch Verfügung von hoher Hand;
- 1.9 durch Terror;
- 1.10 durch Erdbeben, Tsunami, Eruption;
- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 1.11 durch Lawinen, Lawinenluftdruck oder Sturmflut;
- 1.12 durch Hochwasser, Überschwemmung, Überflutung, Vermurung, Erdsenkungen;
- 1.13 durch Hagel, Felssturz/Steinschlag, Erdbeben;
- Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
  - Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
  - Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
- 1.14 durch sonstige nicht unter Punkt 1.13 genannte Naturereignisse;
- 1.15 durch Kernenergie, radioaktive Isotopen oder ionisierender Strahlung;
- 1.16 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 1.17 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;

- 1.18 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
- 1.19 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxydation, Rost, Schlamm, Kesselstein und Ablagerungen aller Art;
- 1.20 durch Aufgabe der versicherten Sachen;
- 1.21 durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Veränderungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);

Ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den Ereignissen gemäß Punkt 1.6 bis 1.15 weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

- 2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat.  
Liegt eine der versicherten Gefahren und Schäden nach Artikel 2, Punkt 1 – 1.13 vor und bestreitet der Lieferant seine Haftung, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) Ersatz unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Lässt sich diese Haftung des Dritten nur im Rechtsweg feststellen und ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.  
Ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) Hersteller, Verkäufer oder Lieferant der versicherten Sache, so leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Hersteller, Verkäufer oder Lieferant einzutreten hätte.

#### **Artikel 4 Was kann versichert werden**

Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen sind nur versichert, wenn diese in der Polizza vereinbart und angeführt sind.

- 1. **Feuer**
  - 1.1 Brand, direkter Blitzschlag, Explosion (gilt auch für Sprengungen) oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen;
    - Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
    - Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
    - Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
    - Flugzeugabsturz ist ein Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladungen sowie Himmelskörpern.
  - 1.2 Schäden durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Explosion oder Flugzeugabsturz;
- 2. **Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub**
  - 2.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
    - durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
    - unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
    - einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
    - durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich angefertigt wurden;
    - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;
    - gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume gemäß Punkt 4.1 einbricht.
  - 2.2 Raub (Beraubung) ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen;
- 3. **Politische Risiken** (Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung)
  - Innere Unruhen im Sinne dieser Bedingungen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile eines Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
  - Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
  - Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.  
Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder bei Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.
- 4. **Erdbeben**
  - 4.1 Als Erdbeben gelten Erdstöße und Bodenschwingungen (hervorgerufen durch Verschiebungen innerhalb der Erdkruste oder durch Einsturz unterirdischer Hohlräume), welche die Stärke 6 der Mercalli-Sieberg-Skala am Schadenort erreichen bzw. übersteigen. Für die Feststellung der Erdbebenstärke ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
  - 4.2 Der Versicherer ersetzt die Wertminderung (bzw. den Wert) der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen infolge
    - unmittelbarer Einwirkung des Schadenereignisses,
    - Brand oder Explosion, die nachweislich die unvermeidliche Folge dieses Ereignisses sind,
    - mechanischer Einwirkung dadurch, dass Gebäudeteile oder andere Gegenstände durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.
Der Versicherer ersetzt außerdem den Wert der versicherten Sachen, die bei dem genannten Schadenereignis abhandengekommen sind.
  - 4.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
    - Schäden, soweit sie durch Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden entstehen, die sich in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instandgehalten wurden. Es erfolgt auch keine Entschädigung für den Fall, dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem

- sonstigen Bauwerk verbunden worden sind. Die Ersatzpflicht besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
- Schäden im Falle von Erdbeben, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folgen sind.
- 4.4 Unter einem Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen.
5. **Naturgefahren**
- 5.1 Überschwemmung, Vermurung  
 Überschwemmung ist eine Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsortes infolge
- Ausuferern von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen,
  - durch Kanalrückstau infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen.
- Vermurungen sind oberflächige Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
- 5.2 Lawinen und Lawinenluftdruck  
 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.  
 Lawinenluftdruck ist die von einer niedergehenden Lawine verursachte Druckwelle.  
 Der Versicherer ersetzt die Wertminderung (bzw. den Wert) der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen infolge
- unmittelbarer Einwirkung von Lawinen oder Lawinenluftdruck oder
  - mechanischer Einwirkung dadurch, dass Gebäudeteile oder andere Gegenstände durch die Einwirkung von Lawinenabgängen gegen die versicherten Sachen geworfen werden.
- 5.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gebäude, die sich auf Grundstücken befinden, welche im Gefahrenzonenplan der zuständigen Behörde als besonders gefährdet durch Überschwemmung und/oder Vermurung bzw. Lawinen (rote Zone) ausgewiesen sind sowie auf den Inhalt in solchen Gebäuden.
6. **Hagel, Felssturz/Steinschlag, Erdbeben**
- Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
  - Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
  - Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
7. **Unbenannte Gefahren**
- 7.1 Als unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die in der Police und Bedingungen nicht genannt sind und plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen von außen einwirken.
- 7.2 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglicher Mangel offenkundig wird.
- 7.3 Nicht versichert sind Gefahren und Sachen die bereits in Artikel 2 und 3 ausgeschlossen sind.

#### **Artikel 5 Versicherte Interessen**

1. Versichert sind im Rahmen dieser Versicherung
- 1.1 der Versicherungsnehmer und – sofern in der Police angeführt und vereinbart – zusätzlich
- 1.2 ein berechtigter Benutzer/Betreiber der versicherten Sachen als Versicherter (wie z. B. Mieter, Leasingnehmer, Pächter), sofern die Genannten die gemäß Artikel 2 versicherten Gefahren und Schäden zu tragen haben und somit an den versicherten Sachen ein Interesse haben.
2. Verletzt ein Versicherter die Auflagen, Pflichten oder Obliegenheiten, so gelten die Auswirkungen gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), den Bedingungen und gegebenenfalls besonderen Vereinbarungen trotzdem auch gegenüber dem Versicherungsnehmer.

#### **Artikel 6 Versicherungswert, Prämie**

1. Versicherungswert ist der geltende Neuwert der versicherten Sachen, das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht, Zoll und Montage (z. B. ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt).
2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.
3. Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Neuwerte der versicherten Sachen.

#### **Artikel 7 Entschädigung**

1. Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart:
- 1.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.3 War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.  
 Für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung beträgt die angerechnete Abschreibung höchstens jedoch 60 %.
2. Ist die Entschädigung zum Zeitwert vereinbart:
- 2.1 werden bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand die Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadensfalles, einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht sowie für allfälligen Zoll, ersetzt. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z. B. Austauschteile) wird angerechnet.
- 2.2 wird bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache oder wenn die Wiederherstellungskosten den technischen Zeitwert der Sache unmittelbar vor dem Schadensfall erreichen oder überschreiten, maximal der technische Zeitwert vergütet. Der technische Zeitwert

ergibt sich aus dem Versicherungswert unmittelbar vor dem Schadensfall, reduziert um den Abzug für Alter, Abnutzung und/oder andere Ursachen. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) und/oder der Restwert werden angerechnet.

Für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung beträgt die angerechnete Abschreibung per anno 10 % des Neuwertes, höchstens jedoch 60 %.

Für alle anderen versicherten Sachen wird die Abschreibung im Einzelfall festgelegt.

3. Sind Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, ebenfalls vom Schaden betroffen, werden diese maximal zum Zeitwert ersetzt.
4. Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige Sachen (Konstruktionseinheiten wie Motoren, Getriebe, Pumpen) versichert, und werden einzelne davon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären diese völlig zerstörten Sachen unter einer eigenen Position versichert.

Bei Konstruktionseinheiten wird Ersatz für die Konstruktionseinheiten jedoch nur dann geleistet, wenn üblicherweise kein kleinerer Ersatzteil lieferbar ist (die Grenze der Ersatz-leistung bildet der Zeitwert der Konstruktionseinheit).

5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
6. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten).
7. Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten).
8. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind:
  - Kosten für Arbeitszeitzuschläge (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit)
  - Kosten für Erd- und Bauarbeiten
  - Bergungskosten
  - Bewegungs- und Schutzkosten
  - Aufräumungskosten
  - Entsorgungskosten

#### **Artikel 8**

##### **Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung**

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch auf die Entschädigung zum Zeitwert gemäß Artikel 7, Punkt 2.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 2.1 Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.
  - 2.2 Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird;  
Es sind bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge nach denen jedenfalls kein vernünftiger Zweifel an der Durchführung der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung besteht, erteilt;  
Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadensfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.
  - 2.3 Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- und Verwendungszweck und werden in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt die Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen.  
Anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
3. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der Neuwertentschädigung verpflichtet, wenn der Neuwertanteil nicht tatsächlich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

#### **Artikel 9**

##### **Unterversicherung**

Gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

#### **Artikel 10**

##### **Selbstbehalt**

Ermittelte Entschädigungen werden je Schadenereignis um eine etwaig vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).

#### **Artikel 11**

##### **Haftungseinschränkung auf Grund anderweitig bestehender Versicherungen**

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahlversicherung), gehen diese Versicherungen im Schadensfall voran. Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

#### **Artikel 12**

##### **Sachverständigenverfahren**

Ergänzend zu Artikel 6 der „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ wird vereinbart:

1. Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:
  - 1.1 die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
  - 1.2 die etwaige Erhöhung des Versicherungswertes durch die Reparatur;
  - 1.3 den Versicherungswert der beschädigten Sache;
  - 1.4 ob den Obliegenheiten vor Eintritt des Schadensfalls entsprochen wurde;

- 1.5 bei reparierbaren Schäden die Höhe der Reparaturkosten;
- 1.6 den technischen Zeitwert der beschädigten Sache;
- 1.7 den Wert des anfallenden Altmaterials;
- 1.8 ob die beschädigten Sachen Konstruktionseinheiten sind;
- 1.9 den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens.